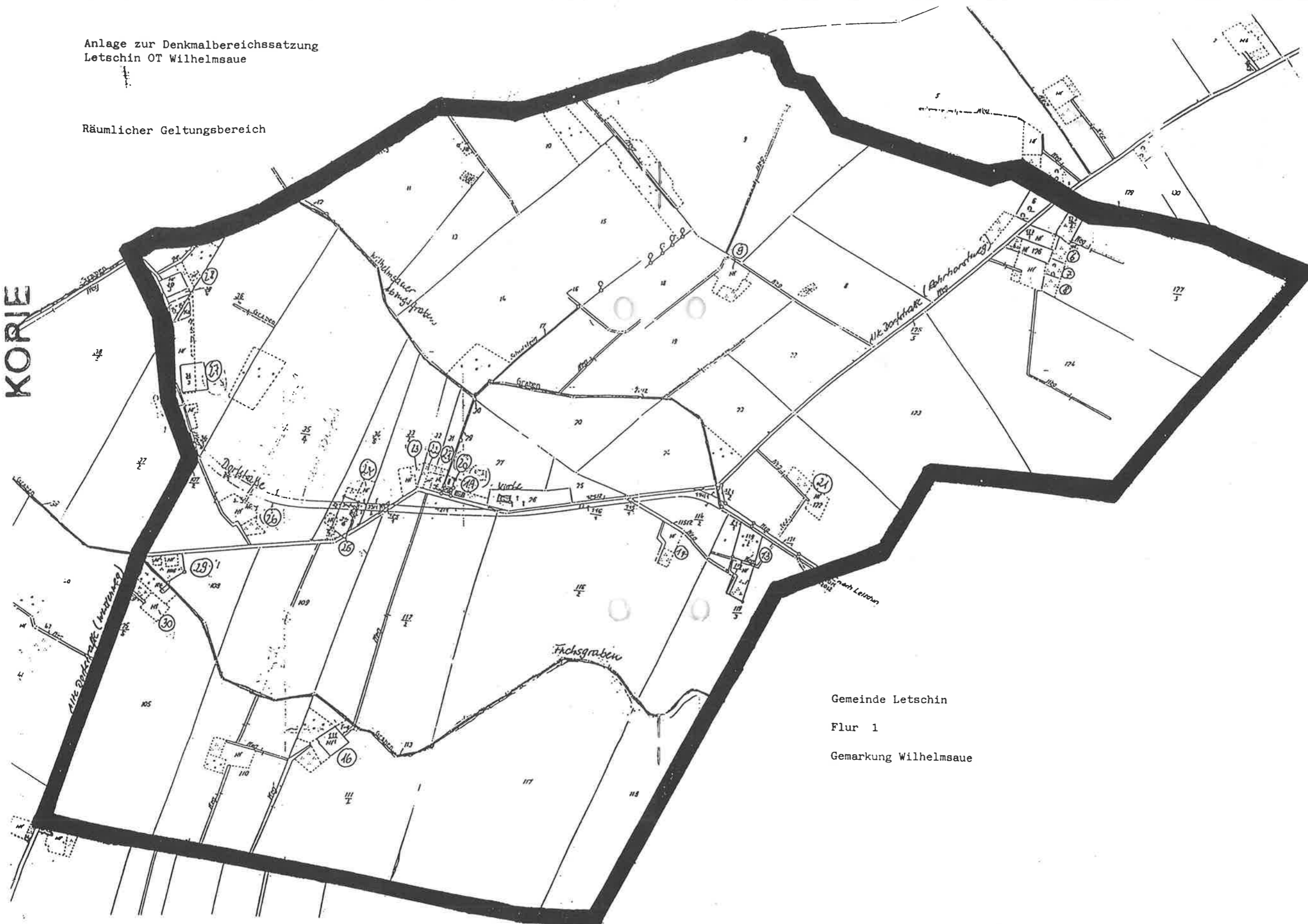


Anlage zur Denkmalbereichssatzung  
Letschin OT Wilhelmsau

Räumlicher Geltungsbereich

KOPIE



Gemeinde Letschin

Flur 1

Gemarkung Wilhelmsau

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehenden **Denkmalbereichssatzung Wilhelmsaue** der Gemeinde **Letschin** vom **04.10.1999** **Beschluss-Nr.: 9-116/99** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Beschlüsse gegenüber des Amtes unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Die Denkmalbereichssatzung wird dem Landkreis Märkisch-Oderland als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Letschin, den 19. Oktober 1999

**Wiesinger**

Amtsdirektorin

**Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Letschin Ortsteil Wilhelmsaue**

(Denkmalbereichssatzung Wilhelmsaue) Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Gemeindeordnung - vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398 ff., in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22.07.1991 (GVBl. S 311) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 04.10.1999 folgende Denkmalbereichssatzung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des historischen Ortskernes von Wilhelmsaue, sowie die umliegenden Loosegehöfte mit den dazugehörigen Nutzflächen und wird begrenzt durch den Jesargraben und den Stichgraben im Norden, durch die östliche Grenze der Flurstücke 127/3, 124, 123, 122, 119/3 und 118 im Osten, die südliche Grenze der Flurstücke 105, 110 und 111/2, 117 und 118 im Süden sowie die alte Dorfstraße (Weidenweg) und die Dorfstraße im Westen.

(2) Zum Geltungsbereich gehören:

- das Gehöft Wercham; Wilhelmsauer Dorfstraße 30
  - die alte Schmiede (Gehöft Lange), Wilhelmsauer Dorfstraße 29
  - das Gehöft Rüdlich; Wilhelmsauer Dorfstraße 26
  - die Bockwindmühle; Wilhelmsauer Dorfstraße 25
  - das Müllergehöft (Jochmann), Wilhelmsauer Dorfstraße 24
  - die Pension und Gaststätte 3 Linden Wilhelmsauer Dorfstraße 23
  - das Gehöft Krottke; Wilhelmsauer Dorfstraße 21/22
  - die alte Schule; Wilhelmsauer Dorfstraße 20
  - die neue Schule; (Landheim); Wilhelmsauer Dorfstraße 19
  - das Kriegerdenkmal
  - die Kirche mit Friedhof
  - das Gehöft Bräuning; Wilhelmsauer Dorfstraße 16
  - das Gehöft Spremberg; Wilhelmsauer Dorfstraße 14
  - das Gehöft Mejow-Kühn; Wilhelmsauer Dorfstraße 13
  - das Gehöft Horn; Wilhelmsauer Dorfstraße 12
  - das Gehöft Wallach; Wilhelmsauer Dorfstraße 9
  - die Anlage Rohrhorst; Wilhelmsauer Dorfstraße 6/7/8
  - sowie der Weidenweg (alte Wilhelmsauer Dorfstraße)
  - der Rohrhorstweg (alte Wilhelmsauer Dorfstraße)
  - und die Gräben: Fuchsgraben mit zugehörigen Stichgräben; Wilhelmsauer Abzugsgraben; Jesargraben
- Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

a) der auf die Separation von 1795 zurückgehende, fast unveränderte Grundriß mit lockerer Siedlungsstruktur und den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der alten Dorfstraße (Weidenweg) von Süden und der alten Dorfstraße (Rohrhorstweg) nach Norden

- mit den beidseitig abseits gelegenen Loosegehöften u. a. Schmiede und Rohrhorst, die durch geradlinig von der Dorfstraße ausgehende Stichwege erschlossen sind

- mit dem zentral gelegenen historischen Ortskern nördlich der alten Dorfstraße, bestehend aus den sich aneinanderreihenden Grundstücken 19-23 sowie Kirche mit

Friedhof,

- mit dem aus der Zeit der Urbarmachung des Oderbruches bestehenden Fuchsgraben sowie dem Wilhelmsauer Abzugsgraben mit Stichgräben und dem Jesargraben,
  - b) das von der umfangreich erhaltenen Bausubstanz getragene historische Erscheinungsbild des Ortsteiles, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, die Maßstäblichkeit der Bebauung im Verhältnis von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie das überlieferte System der Wege, Straße und Gräben mit ihrem typischen Baumbestand.
- Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (2) Der historische Siedlungsgrundriß wird geprägt durch:
- das überlieferte Graben-, Straßen- und Wegesystem
  - die auf die Separation zurückgehende Parzellierung der Grundstücke mit den sich an die Gehöfte anschließenden Gemüse- und Obstgärten
  - die zu den Loosegehöften gehörigen Feldfluren
  - die einseitige traufständige Bebauung nördliche der alten Dorfstraße
- (3) Das Erscheinungsbild der historischen Siedlungsstruktur bestehend aus den Loose-Einzelgehöften wird bestimmt durch:
- a) die baulichen Anlagen, bestehend aus Hofanlagen mit ihrer charakteristischen Hofbebauung aus Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden (Ställe, Remisen, Scheunen), meist als Vierseitenhof mit traditioneller Einfriedung wie Hecken, Mauern und Zäunen, Gartenland und dazugehöriger landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Kirche mit Friedhof, Mühle, Schule, Schmiede und Gasthof,
  - b) die besondere weitläufige Anordnung der Loosegehöfte, die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, der Kirche, der ehemaligen Schule und dem Gasthaus,
  - c) die traditionelle Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:
    - alle Wohnhäuser; eingeschossige, traufständige, verputzte Fachwerkbauten bzw. massive Putzbauten mit Quaderputz und profiliertem Traufprofil bzw. Blockgesims, Haustüren aus der Barock-, Klassizismus-, Gründerzeit, stehende Sprossenfenster mit Kämpfer und Pfosten; vierflügelig mit überwiegend innen angebrachten Klappläden,
    - vorrangig ziegelsichtige Wirtschaftsgebäude mit baukünstlerisch gestalteten Schaugiebeln, typisch rustikalen Holztüren und -toren und Eisensprossenfenstern,
    - traditionelle Krüppelwalm- und Satteldächer mit Bieberschwanzendeckung und traditioneller Dachneigung
  - d) Baumbestand:

- Friedhof mit Eichen, Linden und Robinien
- Parkanlage am Kriegerdenkmal mit Eichen
- traditionelle Graben- und Straßenbepflanzung mit Kopfweiden und Pappeln
- häufig auftretende paarweise gepflanzte Hausbäume: Linden
- Bauergärten mit Buchs-, Obst- und Nußbäumen

**§ 3**

**Unterschutzstellung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet unter Schutz gestellt. Geschützt nach den Vorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist das Erscheinungsbild des gesamten Denkmalbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenbäume und die von Gräben durchzogenen Feldfluren mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden und prägenden historischen Substanz.

**§ 4**

**Begründung der Unterschutzstellung**

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil in diesem eine für den ländlichen Bereich der Mark Brandenburg besondere Siedlungsstruktur mit historischer Bebauung erhalten geblieben ist.

Im Jahr 1722 wurde das Gebiet der heutigen Ortslage Wilhelmsaue mit der Urbarmachung des Oderbruches gerodet.

Von 1724 bis 1726 erfolgte der Aufbau des zum königlichen Domäneamt Wollup gehörigen Vorwerkes Wilhelmsaue (15,4 km nördlich von Seelow gelegen und ca. 607 ha umfassend, um 1900 ca. 354 Einwohner). Ausgewählt wurde seinerseits dafür eine etwas höher gelegene Stelle, den Rohrhorst, der zusätzlich mit einem Damm und Gräben umgeben wurde.

Minister Voß schlug 1792 dem König Friedrich Wilhelm II. vor, das Vorwerk abzubauen und zu kolonisieren. Der Abbau des Vorwerkes und die Kolonisierung wurden dem Kammerat Friedrich Wilhelm Noeldechen aus Wriezen übertragen.

Zur Besiedlung wurden Kolonisten aus den umliegenden Orten, zum Teil auch aus der Rhein-provinz und aus der Schweiz gewonnen. Nach einem Einteilungsregister sollten die Ländereien aufgeteilt werden in:

- 30 Stellen a 60 Morgen
- 6 Stellen a 10 Morgen
- 16 Stellen a 3 Morgen
- 1 Stelle a 101 Morgen
- 1 Stelle a 334 Morgen
- und 1 Morgen Friedhof

um 1800 waren im Dorf:

- 62 Büdner
- 11 Einlieger
- 418 Einwohner

Die erfolgreiche Separation in Wilhelmsaue wurde beispielgebend für die weitere Kolonialisierung im Oderbruch.

Mit dem 1792 erstmals am Beispiel des Vorwerkes Wilhelmsaue einschließlich der Meierei Rohrhorst eingeleiteten Abbau der Dominalämter erfolgte die Aufteilung der Vorwerksländereien in einzelne Parzellen, die durch Verlosung an Kolonisten aus dem Bruch vergeben wurden. So entstanden die Loose-einzelne in der Feldmark gelegene Kolonistengehöfte, bestehend aus Wohngebäude, Stallungen und Scheune, die sich durch wirtschaftliche Vorteile bestätigt, bald über das ganze obere Oderbruch ausbreiteten und auf das Niederoderbruch übergrieffen. Als spezifische Siedlungsstruktur bestimmen sie noch heute weite Teile dieser Landschaft.

Der Ausgangspunkt der Baugeschichte des Ortes ist die barocke Anlage des Rohrhorstes, welche aus 3 zusammenhängenden Vierseitenhöfen bestand, die durch eine gemeinsame Scheune miteinander verbunden waren. Die rohrgedekte Scheune ist im 2. Weltkrieg abgebrannt. Die 3 Wohnhäuser wurden traufständig; 5-achsig, mit biberbedecktem Krüppelwalmdach massiv Ende des 18. Jahrhunderts erneuert. Noch heute finden sich originale Details, wie Fenster, Putzgliederung und Traufbretter. Ebenfalls heute noch ablesbar ist die als Schutz gegen Hochwasser dienende Erdaufschüttung. Im ausgehenden 18. Jahrhundert erbaut, wurden u.a. die Hofanlagen Rüdlich; Dorfstraße 26; Spremberg Dorfstraße 14; Pension Dorfstraße 23; Kühn Dorfstraße 13; Horn Dorfstraße 12 und Wallach, Dorfstraße 9. Diese ursprünglich 60 Morgen -Gehöfte sind zum großen Teil als Vierseitenhof erhalten. Im Wohnhaus des Gehöftes Rüdlich; Dorfstraße 26 finden sich noch eine zweiflügelige aufgedoppelte barocke Haustür auf der Hofseite. Auf der Gartenseite, dem eigentlichen Eingang eine Tür mit klassizistischer Gliederung und doppelten Füllungen. Bemerkenswert ist weiterhin das kunstvoll gemauerte Backsteingewölbe des Kellers. Die erhaltenen Wirtschaftsgebäude stammen aus dem 19. Jahrhundert. Der Stall ist massiv aus Backsteinen gebaut und weist klassizistische Schmuckelemente auf.

Die Scheune ist ein imposanter Fachwerkbau mit doppelter Verriegelung und doppelt stehendem Stuhl. Das Gehöft Rüdlich ist typisch für größere Loosegehöfte des Ortes.

Der Beschluß zum Bau der Kirche wurde 1790 gefaßt, kam jedoch erst 1820 zur Ausführung. Der rechteckige, innen flach gedeckte Betsaal ohne Turm wies bauliche Mängel auf. 1830 fanden deshalb Umbauten zur Stabilisierung des Gebäudes statt.

So entstand der heute noch erhaltene dreifach verriegelte Fachwerkbau mit imposantem Blockgesims als einzigen Schmuck. Die

Vorschriften des preußischen Staates ließen keinen Glockenturm zu. Der Friedhof mit Kirche ist von einer Backsteinmauer umgeben. Ebenfalls aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt das Gebäude der alten Schule, das bis 1904 als Einklassenschule mit Lehrerwohnung diente. Um 1810 wurde das Doppelhaus Krottke; Dorfstraße 21/22 als typisches Büdnerhaus, das wohl ursprünglich von zwei Kolonisten mit je 3 Morgen Land bewohnt wurde, erbaut. Auf einer 10-Morgen-Stelle erbaut wurde um 1830 das heutige Müllerhaus als Nachfolgerbau eines wegen Baufälligkeit abgebrochenen Kolonistenhauses. Ablesbar ist heute noch die schwarze Küche mit Mantelschornstein. Um 1880 erbaut wurde die erhaltene Bockwindmühle. Sie wurde in den letzten Jahren, einschließlich der technischen Einrichtungen restauriert. 1904 wurde neben der alten Schule ein neues zweigeschossiges massives Schulgebäude errichtet, das auch eine Wohnung für die Lehrerin enthielt. Zur gleichen Zeit erhielt das Wohnhaus (jetzt Pension) Dorfstraße 23; einen Gasthauseinbau als massiver Klinkerbau mit flachem Satteldach. Als beispielgebender Ausgangspunkt für die Separation im Oderbruch hat Wilhelmsaue mit seinen Loosegehöften aus Siedlungs- und baugeschichtlichen Gründen exemplarische Bedeutung. Die Verdichtung der anfangs freistehenden Höfe durch öffentliche Bauten wie Kirche, Schule, Gasthaus und Mühle an der Dorfstraße dokumentiert die gestiegenen sozialen Bedürfnisse der ansässigen Bauern. Bewahrenswert ist vor allem die für die Oderbruchregion so typische Bebauung der freiliegenden, in die Landschaft eingebundenen Loosegehöfte mit den dazugehörigen Flurparzellen und Entwässerungsgräben.

**§ 5**

**Rechtsfolgen**

Die Rechtsfolgen im Geltungsbereich dieser Satzung ergeben sich unmittelbar aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz. In folgenden werden die §§ 12, 15, 21, 23, 24, 28, und 31 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes nachrichtlich wiedergegeben, um die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden gesetzlichen Rechte und Pflichten für den von dieser Satzung betroffenen Adressatenkreis aufzuzeigen:

**„§ 12**

**Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des ihnen zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der

Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.

(3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können sich nicht auf Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

(5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die Untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahme verpflichtet.

**§ 15**

**Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

(1) Wer ein Denkmal

- instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,

- in seiner Nutzung verändert,

- von seinem Standort entfernt,

- durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt, bedarf einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind dokumentationspflichtig, verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**§ 21**

**Erlaubnisverfahren**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um zwei weitere Jahre auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag ist dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzumachen.

**§ 23**

**Wiederherstellung**

(1) Wer eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz ohne Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt, oder eine erlaubte anders ausführt, als in der Erlaubnis vorgeschrieben wird, hat auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Denkmale auf eine andere, von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu bestimmenden Weise, instandzusetzen.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

**§ 24**

**Anzeigepflicht**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an Denkmälern auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein Denkmal veräußert, so hat der Eigentümer den Käufer auf den bestehenden Schutz hinzuweisen und unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel anzuzeigen.

(3) Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder Dritte haben der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie an einem Objekt Besonderheiten feststellen, die dessen Denkmaleigenschaften vermuten lassen. § 19 Absatz 3 gilt sinngemäß.

**§ 28**

**Gebührenfreiheit und Bescheinigung für steuerliche Zwecke**

(1) Für Amtshandlungen nach dem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; Auszüge aus Büchern, Schriftstücken und Flurkarten des

Liegenschaftskatasters sind für die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden frei von landesrechtlich geregelten Gebühren.

(2) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal eingetragen ist, als vorläufig eingetragen gilt oder unter Schutz gestellt ist.

**§ 31**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen, die nach § 15 Absatz 1 oder 2 ... der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen läßt;

2. eine nach, ... § 24 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet;

3. ...

4. eine Maßnahme nach § 12 Absatz 5 nicht duldet;

5. eine gemäß § 13 Absatz 2 angeordnete Nutzung nicht duldet;

6. ...

(2) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach dem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseren Wissens entgegen diesem Gesetz die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals erteilt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

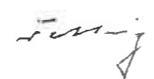
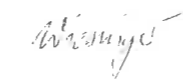
(6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahre."

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19. Oktober 1999

**Günter Fetting** **Jutta Wiesinger**  
Bürgermeister Amtsdirektorin  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Die dazugehörige Karte finden Sie auf Seite 14-15!

**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin**

**Förmliche Beteiligung der Bürger der Gemeinde Letschin an der Bauleitplanung der Gemeinde gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches - Bebauungsplan „Siedlung“ der Gemeinde Letschin**

Die Gemeinde Letschin hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Siedlung“ nach § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Beplanung des Plangebietes mit Einfamilienhäusern beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha und wird durch die sich anschließende Umgebungsbebauung der August-Bebel-Straße, der Edwin-Hoernle-Straße und der Siedlung im Ortsteil Letschin abgegrenzt.

Ausgehend vom vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes soll die Errichtung von ca. 13 Einfamilienhäusern mit untergeordnetem Nebengelaß entlang einer neu zu errichtenden Anlieger (Stich)-straße planungsrechtlich ermöglicht werden. Die Gemeinde Letschin geht im Planungsgebiet von einem allgemeinen Wohngebiet aus. Des weiteren ist das Plangebiet mit einem Kinderspielplatz erschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 04.10.1999 gebilligt und in der Bauverwaltung des Amtes Letschin zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Erörterung ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls zum Vorentwurf um Stellungnahme gebeten (frühzeitige Trägerbeteiligung). Aus den vorgebrachten Anregungen war der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung“ zu erarbeiten.

Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Siedlung“ auf die Dauer eines Monats wird den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Anregungen vorzubringen. Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung“ der Gemeinde Letschin auf die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 08.11.1999 bis zum 08.12.1999**

im Bauamt des Amtes Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, in der Zeit von

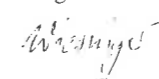
**montags bis donnerstags**  
**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**freitags**  
**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**dienstags zudem**  
**16.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 03 34 75 / 2 77, Herr Lieske oder Frau Büttner, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Siedlung“ der Gemeinde Letschin können die Bürger Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Letschin, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, einreichen oder vorbringen



**Wiesinger**  
Amtsdirektorin

.....

**Bekanntmachung des Amtes Letschin**

**Förmliche Beteiligung der Bürger der Gemeinden des Amtsbereiches Letschin an der Bauleitplanung der Gemeinden des Amtes Letschin gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Die vierte öffentliche Auslegung des Entwurfs des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Letschin ist von den Gemeindevertretungen am 04.11.1999 beschlossen worden.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung (BauGB) sind die Entwürfe der Baupläne mit dem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nachdem mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt wurde, ist der Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes zum Entwurf überarbeitet worden. Der Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes wurde bereits aufgrund der Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange und den sich daraus resultierenden Änderungen dreimal öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden jeweils von der Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes während der dritten öffentlichen Auslegung hat sich eine Überarbeitung des Planes für die Gemeindegebiete Gieshof Zelliner-Loose, Groß Neuendorf, Kienitz und Letschin sowie des Erläuterungsberichtes erforderlich gemacht.

Mit der vierten öffentlichen Auslegung des

Entwurfs des Flächennutzungsplanes auf die Dauer eines Monats wird den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Anregungen vorzubringen.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Letschin auf die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 08.11.1999 bis zum 08.12.1999**

im Bauamt des Amtes Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, in der Zeit von

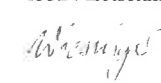
**montags bis donnerstags**  
**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**freitags**  
**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**dienstags zudem**  
**16.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 03 34 75 / 2 77, Herr Lieske oder Frau Büttner, öffentlich ausgelegt.

Das gesamte Plangebiet des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Letschin umfaßt den gesamten Amtsbereich Letschin und damit die Gemeindegebiete (Gemarkungen) der amtsangehörigen Gemeinden Neubarnim, Sietzing, Kienwerder, Ortwig, Kienitz, Groß Neuendorf, Gieshof Zelliner-Loose und Letschin, einschließlich der dazugehörigen Ortsteile.

**Vorliegend wird bestimmt, dass gemäß § 3 Absatz 3 des Baugesetzbuches zur vierten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Dies betrifft die Gemarkung der Gemeinde Gieshof Zelliner-Loose, die Sondernutzungsgebiete Windenergie sowie Freizeit und Erholung in der Gemeinde Letschin und die nachrichtlich geändert dargestellten Bodendenkmale in den Gemeinden Groß Neuendorf, Kienitz und Letschin sowie den Erläuterungsbericht.**

Während der vierten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Letschin können die Bürger Anregungen und Bedenken ausschließlich zu diesen Planteilen schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Letschin, Bauverwaltung, Bahnhofstr. 30 a, 15324 Letschin, einreichen oder vorbringen.



**Wiesinger**  
Amtsdirektorin